

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3104
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8511

Umsetzung des Ernährungssicherstellungs- und vorsorgegesetzes (ESVG)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) hat zum Gegenstand, einheitliche Regelungen für militärische wie nichtmilitärische Krisenfälle zu schaffen sowie die Versorgungsplanung und Bevorratung von Lebensmitteln darauf abzustimmen.

1. Welche in Brandenburg ansässigen Betriebe betrifft dieses Gesetz?

Zu Frage 1: Alle Betriebe, deren Produktion für eine Deckung der Grundversorgung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln relevant ist, werden durch das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz angesprochen.

2. Wie sieht der Plan bei einer Ausrufung von Lebensmittelknappheit aus?

Zu Frage 2: § 1 ESVG beschreibt die Voraussetzungen für die Feststellung einer Versorgungskrise. Sofern die Bundesregierung eine Versorgungskrise festgestellt hat, wird nach den weiterführenden Regelungen des ESVG Abschnitt 2 *Vorschriften zur Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise* gehandelt.

3. Welche Sektoren der Erzeugung, der Herstellung, des Verkaufs oder der Lagerung von Lebensmitteln sind betroffen?

Zu Frage 3: § 4 ESVG grenzt die Grundversorgung, auch Ernährungssektor genannt, ein. Zur Grundversorgung zählen die Ernährungswirtschaft mit der 1. Stufe *Landwirtschaft und Tierhaltung* und der 2. Stufe *Produktion und Weiterverarbeitung* und der Handel mit der 1. Stufe *Großhandel* und der 2. Stufe *Lebensmitteleinzelhandel*.

Das Bundesministerium kann auch die Verwendung von Maschinen und Geräten, die Versorgung mit Treibstoffen, die Notstromversorgung und die Versorgung mit Hilfsstoffen regeln.

4. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung bezüglich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln?

5. Welche strategischen Maßnahmen sind diesbezüglich speziell in einer Krisensituation vorgesehen?

Zu den Fragen 4 und 5: Die Landesregierung verfolgt keine eigene Strategie.

Bund und Länder haben am 20. März 2021 eine „*Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise*“ geschlossen. Darin sind Zuständigkeiten und Verfahren im Krisenfall beschrieben.

6. Welche Auswirkungen hat diese Strategie auf die regionale Erzeugung, die Herstellung und die Lagerung von Lebensmitteln in Brandenburg?

Zu Frage 6: Die in der Antwort zu den Fragen 4 und 5 genannte Vereinbarung hat keine Auswirkung auf die regionale Erzeugung, die Herstellung und die Lagerung von Lebensmitteln in Brandenburg.

7. Welche Verordnungen sind diesbezüglich im Land Brandenburg bisher erlassen worden, welche befinden sich in Planung bzw. Vorbereitung?

Zu Frage 7: Brandenburg hat bisher keine Verordnungen erlassen und plant dies auch nicht.

8. Welche Lebensmittel werden hinsichtlich möglicher Krisenlagen derzeit gelagert bzw. vorgehalten?

9. Woher stammen diese Lebensmittel?

10. Ist vorgesehen, speziell in Krisenlagen bestimmte Lebensmittel zu produzieren? Wenn ja, welche Akteure sollen dabei eingebunden werden (bspw. Hersteller, Lieferanten)?

Zu den Fragen 8, 9 und 10: Die Verantwortung für die Produktion und Lagerung von Lebensmitteln liegt beim zuständigen Bundesministerium. Siehe dazu: Häufig gestellte Fragen (FAQ) (ernaehrungsvorsorge.de)